

die Kommerzialisierung des menschlichen Körpers *beklagend*,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für den Fall, dass sie in ihrem Land ein derartiges Phänomen feststellen, die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung der unerlaubten Entnahme von menschlichen Organen und des Handels damit erforderlich sind;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Erfahrungen und Informationen betreffend die Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung der unerlaubten Entnahme menschlicher Organe und des Handels damit auszutauschen;

3. *ersucht* den Elften Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, sich mit dem Thema der unerlaubten Entnahme menschlicher Organe und des Handels damit zu befassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Staaten und Organisationen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel eine Studie über das Ausmaß des Phänomens des Handels mit menschlichen Organen anfertigen zu lassen und diese der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünfzehnten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 59/157

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)⁴³.

59/157. Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel da-

mit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/135 vom 22. Dezember 2003 über internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der Gesellschaft,

bekräftigend, dass die Verabschiedung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eine bedeutende Entwicklung im internationalen Strafrecht darstellt und dass sie wichtige Instrumente für die wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁴⁴;

2. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

3. *spricht* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *ihre Anerkennung aus* für seine Tätigkeit zur Förderung der Ratifikation des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, insbesondere durch die Ausarbeitung von Rechtsleitfäden zur Erleichterung der Ratifikation und späteren Durchführung dieser Rechtsinstrumente, und bittet das Büro, die Rechtsleitfäden fertigzustellen und so weit wie möglich zu verbreiten;

4. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun;

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁴⁴ E/CN.15/2004/5.

5. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *außerdem nachdrücklich auf*, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere im Bereich der Auslieferung und der Rechtshilfe, im Einklang mit dem Übereinkommen zu verbessern;

6. *begrüßt* die finanzielle Unterstützung, die mehrere Geber geleistet haben, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu fördern, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ausreichende freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie Beiträge zur direkten Unterstützung der Tätigkeiten und Projekte des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zu entrichten, namentlich durch Beiträge zu den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, um den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen technische Hilfe bei der Durchführung dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiterhin mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien im Einklang mit seinem Mandat erfüllen zu können;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Staaten weiterhin auf ihr Ersuchen beim Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere im Bereich der Auslieferung und der Rechtshilfe, zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen ist, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/158

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)⁴⁵.

59/158. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/139 vom 22. Dezember 2003 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁶,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Äthiopien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Katar.

⁴⁶ A/59/175.